

# Umgang in Fällen häuslicher Gewalt

Kindschaftssachen in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt  
- eine interdisziplinäre Fachtagung zu familienrechtlichen Regelungen des  
Umgangs, der elterlichen Sorge und der Kindeswohlgefährdung  
Fachtagung des MASFG Saarbrücken, 14. Februar 2023

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg/Berlin

## Recht auf Umgang

- normative Setzung in § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...).“

- gesellschaftliche Setzung mit sich wandelnden Mütter- und Väterrollen
- fehlende entwicklungspsychologische Evidenz (Kindler 2009; Zimmermann et al. 2023, im Erscheinen)

## Recht auf Umgang

- Normativität als Vorteil für Praxis
  - Beratung mit Haltung: „Das gehört so.“
  - keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall
  - Beziehungserhalt nicht zur Disposition des (betreuenden ) Elternteils

## Recht auf Umgang

- Normativität verknüpft sich mit familiengerichtlicher Rolle bei Trennung und Scheidung
  - Respekt vor persönlichen Freiheiten
  - Verfassungsrechtlich abgeleitete Rolle als **Schlichter und Vermittler** im Elternkonflikt (Schumann 2021; Jestaedt/Reimer 2018)
  - Erhalt der Familienbeziehungen für Kinder nach Trennung/Scheidung als gesellschaftliche Erwartung
- Gericht auf Seiten des Guten

## Recht auf Umgang

- Normativität als Nachteil für Differenzierung
  - Negativausgrenzung mit Tendenz zur Adhäsion an die und Überhöhung der Norm
  - „in der Praxis [dürfte] das Bewusstsein für die richterliche Grenzüberschreitung stärker ausgeprägt als das Bewusstsein für die richterliche Grenzunterschreitung“  
(Ernst FamRB 2016, 316 f.)

## Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
  - Sachaufklärungspflicht
  - Gefährdungseinschätzung
  - Interventionsprognose
- 
- §§ 1666, 1666a BGB
    - § 157 FamFG
    - § 8a SGB VIII

## Umgang / elterliche Sorge

- Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
  - Erhalt der gemeinsamen Sorgeverantwortung
  - Konfliktvermittlung
  - Wohlverhaltenspflicht
  - Autonomiestärkung
    - Einvernehmen
  
- §§ 1684, 1671 BGB
  - § 156 FamFG
  
- §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII

## Artikel 31 Istanbul-Konvention. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**

## Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt **von allen einschlägigen Behörden** vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.



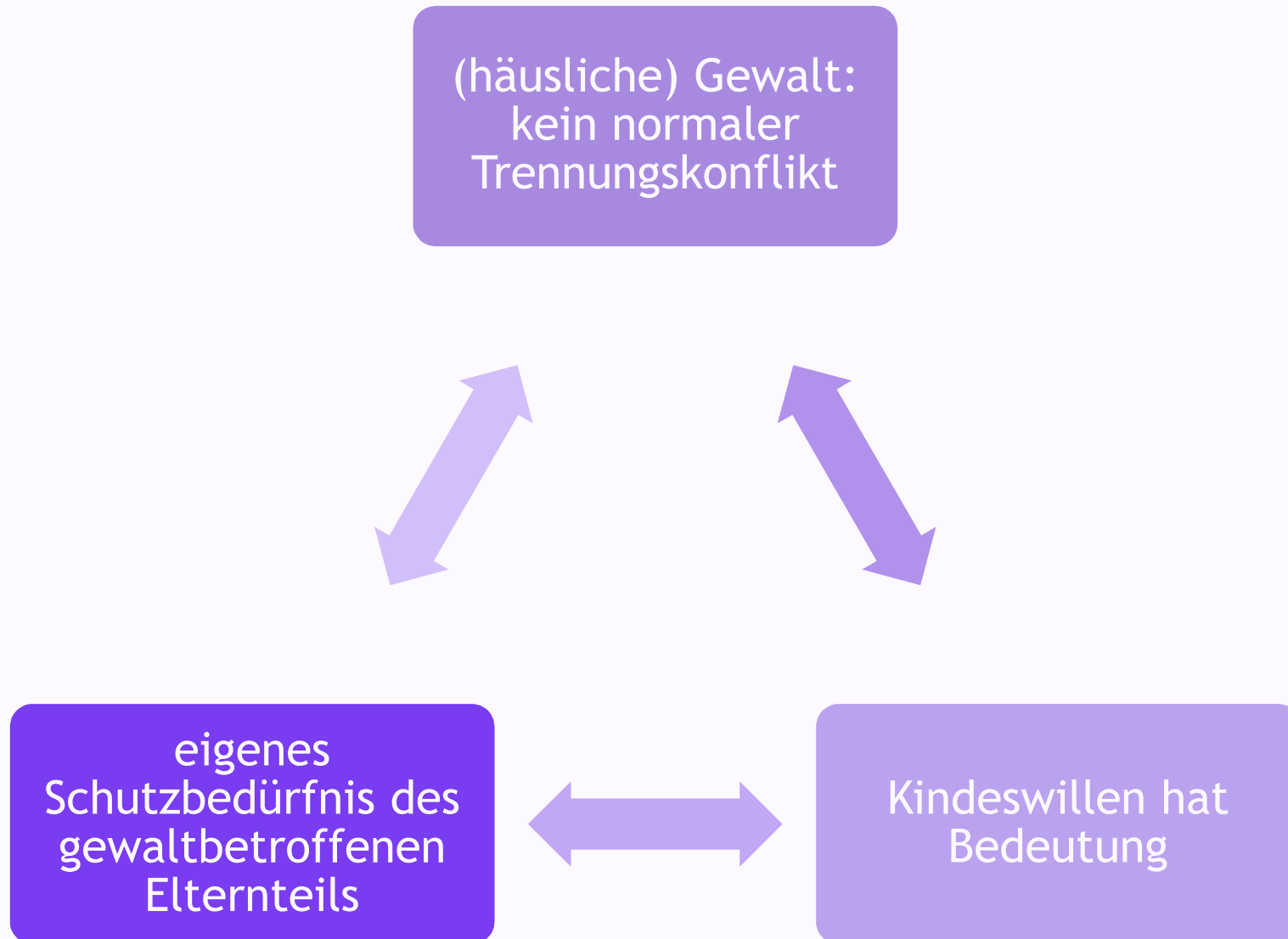
## Artikel 12:

### Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen** und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

# Istanbul-Konvention / VN-Kinderrechtskonvention take home messages



## Völkerrechtskonforme Auslegung des Kindschaftsrechts

- Istanbul-Konvention und VN-Kinderrechtskonvention sind als völkerrechtliche Verpflichtungen bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten  
(KG 4.8.2022 – 17 UF 6/21; Rabe Streit 2018, S. 149; Schirmacher/Meysen FamRZ 2021, 1931)

## aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht (EuGHMR 10.11.2022 – Beschwerde Nr. 25416/20, FamRZ Heft 4/2023 m. Anmerkung Meysen)

1. Ein Gericht verstößt gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung und Sicherstellung des Kindesschutzes, wenn es im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Vaters im Rahmen des Umgangs mit seinem Kind nicht nachgeht und nicht sicherstellt, dass die Umgänge in einer geschützten Umgebung stattfinden.
2. Die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und seiner Kinder muss ein zentrales Kriterium für Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang sein.
3. Wenn Frauen, die häusliche Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, von Gerichten als „nicht kooperativ“ und als „ungeeignete Mütter“ angesehen werden, die sanktioniert werden müssten, bereitet eine solche Praxis Sorge.

## Recht auf Umgang: Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 BGB)

- Vorwurf gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil
  - Wohlverhaltenspflicht zu verletzen
  - Wohl des Kindes durch die “Entziehung“ zu gefährden („Entfremdung“)
  - Kind nicht vor dem Miterleben häuslicher Gewalt geschützt zu haben
  
- Fokus bei häuslicher Gewalt: Wohlverhalten des gewaltausübenden Elternteils (z.B. Kontrolle, Drohung, Abwertung)
  
- Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht: nach häuslicher Gewalt Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils

## völkerrechtskonformes Recht auf Umgang

- Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils als eigenständiges Kriterium beim Umgang (KG Berlin 4.8.2022 – 17 UF 6/21)
- zwei normative Leitorientierungen
  1. Beibehaltung der Vermutung: „Das gehört so.“
  2. Einführung einer widerlegbaren Vermutung: Umgang bei Gewalt erfordert genaue Prüfung und positiver Feststellung, dass Umgang zum Wohl des Kindes verantwortbar (Gefährdungseinschätzung, Kindeswille)

## Recht auf Umgang

- § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB

„(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies **zum Wohl des Kindes erforderlich** ist. (...).“

- § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB

„(4) (...) Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das **Wohl des Kindes gefährdet** wäre. (...).“

- § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB

[...] Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

[...]

zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

- Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 (i.V.m. § 1671 Abs. 4) BGB
  - Gewalt und Schutz vor häuslicher Gewalt bedeutet nicht, dass alleinige elterliche Sorge nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB zulässig ist



## Praxisbeobachtungen

- Angst vor weiterer Gewalt als Wohlverhaltensthema
  - des gewaltbetroffenen Elternteils
- Nichtbeachtung der Schutzbedürfnisse
  - des gewaltbetroffenen Elternteils: „Ihre Angst spielt hier keine Rolle“  
<https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html>
- Ortswechsel zum Schutz vor Gewalt als Kindesentzug
  - des gewaltbetroffenen Elternteils
- Belastung wegen Gewalt als Kindeswohlgefährdungsthema
  - des gewaltbetroffenen Elternteils
- Infragestellen der Gewaltschilderung
  - des gewaltbetroffenen Elternteils

- **back to the roots: Familienrechtspraxis vergisst Ursprung**  
Kindschaftsrechtsreform 1998: „War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlaß für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen.“ (BT-Drucks. 13/4899, S. 99)
- **widerlegbare Vermutung:** nach Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil nur Aufrechterhaltung nur, wenn gewünscht oder zumutbar

# Kriterien für Aufhebung/Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Alleinsorge ist aufzuheben oder aufrechtzuerhalten, wenn

- (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) oder
- ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar ist.

## Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
  - Sachaufklärungspflicht
  - Gefährdungseinschätzung
  - Interventionsprognose
- 
- §§ 1666, 1666a BGB
    - § 157 FamFG
    - § 8a SGB VIII

## Umgang / elterliche Sorge

- Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
  - Erhalt der gemeinsamen Sorgeverantwortung
  - Konfliktvermittlung
  - Wohlverhaltenspflicht
  - Autonomiestärkung
    - Einvernehmen
  
- §§ 1684, 1671 BGB
  - § 156 FamFG
  - § 8a SGB VIII

# Logik des Familien(verfahrens)rechts im Lichte von Istanbul-Konvention, KRK, GG

## Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
  - Sachaufklärungspflicht
  - Gefährdungseinschätzung
  - Interventionsprognose
- 
- §§ 1666, 1666a BGB
    - § 157 FamFG
    - § 8a SGB VIII

## Umgang / elterliche Sorge

### Schutzfunktion

- erst Sachaufklärung, dann Umgang
- gleichwertiger Schutz Kind & gewaltbetroffener Elternteil
- Auseinsetzung mit Kindeswillen

### Schlichterfunktion

- Wohlverhaltenspflicht des gewaltausübenden Elternteils
- gemeinsame Elternverantwortung bei Entscheidungen fürs Kind

# Modellprojekt:

## Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt



- zertifizierter, interdisziplinärer Online-Kurs (kostenfrei)

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>



Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Modellprojekt:

## Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Thomas Meysen, SOCLES International Centre  
for Socio-Legal Studies (Hrsg.)

Kindschaftssachen  
und häusliche Gewalt  
Umgang, elterliche Sorge,  
Kindeswohlgefährdung,  
Familienverfahrensrecht



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ  
Schutz und Hilfe bei  
häuslicher Gewalt

- Als Print zu bestellen beim BMFSFJ oder als pdf-Datei abzurufen unter [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Thomas Meysen  
meysen@socles.de

